

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00102**

## **vom 30. Juni 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2024.00102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00102)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00102 du 30 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00102 del 30 giugno 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geb. 1998, war seit 1. März 2020 als Kurier-Lieferdienst bei der Y.\_\_\_\_ GmbH in einem 45 % - Penum angestellt und dadurch bei der SWICA Versicherungen AG

obligatorisch unfallversichert (Urk. 8/53) . Am

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art.

#### **E. 1.2**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_305/2022 vom 13. April 2023 E. 3.1).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Praxisgemäss entfällt die Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem durch den Unfall verschlimmerten oder überhaupt erst manifest gewordenen krankhaften Vorzustand erst dann, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache darstellt, der Gesundheitsschaden also nur noch und aus schliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist. Ebenso wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die entsprechende Beweislast anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer (BGE 150 V 188 E. 4.2, 146 V 51 E. 5.1, je mit Hinweisen).

Mit dem Erreichen des Status quo sine vel ante entfällt eine Teilursächlichkeit für die noch bestehenden Beschwerden. Solange jedoch dieser Zustand noch nicht wieder erreicht ist, hat der Unfallversicherer gestützt auf Art. 36 Abs. 1 UVG Leistungen zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_589/2017 vom 21. Februar 2018 E. 3.2.3 mit Hinweisen). 1. 4

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_459/2023 vom 18. Juni 2024 E. 4.3 mit Hinweisen). In diesem Zeitpunkt ist der Unfallversicherer auch befugt, die Adäquanzfrage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_377/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE

134 V 109, vgl. auch Urteil 8C\_674/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.1).

Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes «namhaft» in Art. 19 Abs. 1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Grundlage für die Beurteilung dieser Rechtsfrage bilden in erster Linie die ärztlichen Auskünfte zu den therapeutischen Möglichkeiten und der Krankheitsentwicklung, die in der Regel unter dem Begriff Prognose erfasst werden (Urteile des Bundesgerichts 8C\_471/2024 vom 13. Februar 2025 E. 3.3 und 8C\_81/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 3.1, je mit Hinweisen). Bei Vorliegen psychischer Unfallfolgen hat der Fallabschluss zu erfolgen, sobald von der Fortsetzung der auf die somatischen Leiden gerichteten ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 8C\_81/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 3.1 mit Hinweisen).

2.

## **E. 2**

0.

Dezember 20 21 zog er sich bei einem Sturz von einer Brücke aus sechs Metern Höhe auf eine Strasse ein Polytrauma zu (Urk. 8/36 -40 und Urk. 8/103 ).

Die SWICA erbrachte in der Folge ihre Leistungen (Taggeld und Heilbehandlung , Urk. 8/186 ). Mit Verfügung vom 30. August 2023 stellte sie die vorübergehenden Leistungen (Taggeld und Heilungskosten) per 16. Mai 2023 ein und sprach dem Versicherten gestützt auf eine Integritätseinbusse von 20 % eine Integritätsentschädigung von Fr. 29'640 . -- zu (Urk. 8/367-369) . Dagegen

erhob der Versicherte am 2

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus ( Urk. 2 S. 9 f.), beim Beschwerdeführer bestehe seit 1. Dezember 2022 aus psychiatrischer Sicht eine krankheitsbedingte 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Aus traumatologischer Sicht sei der Verlauf gemäss dem Bericht des Z.\_\_\_\_ vom 9. Juni 2023 sehr zufriedenstellend. Die Beckenring- bzw. Sakrumfrakturen sowie die komplexen Fuss- und Unterschenkelverletzungen seien verheilt und eine Arbeitsunfähigkeit sei aufgrund der traumatologischen Unfallfolgen nicht mehr gegeben. Die Metallentfernung im linken Unterschenkel sei erst in einem Jahr zu erwägen. Übereinstimmend mit den behandelnden Ärzten sei Dr. A.\_\_\_\_

in seiner Aktenbeurteilung vom 17. Juli 2023 zum Schluss gelangt , dass nicht mehr mit einer namhaften Besserung der unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung gerechnet werden könne beziehungsweise der medizinische Endzustand erreicht sei .

Dass der Beschwerdeführer von weiterer Physiotherapie profitieren könne , die lediglich noch auf eine Verbesserung der

Symptomatik und nicht auf die Heilung des Gesundheitsschadens abziele , genüge nicht und stehe dem Fallabschluss nicht entgegen (S. 10).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer führte demgegenüber aus (Urk. 1 S. 5

f. ) , er sei aus einer Höhe von sechs Metern auf Asphaltboden gestürzt und habe sich unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma zugezogen. Dass die beim Z.\_\_\_\_ durchgeführte Bildgebung keine Schädelfraktur oder intrakranielle Blutung gezeigt habe, spreche nicht gegen eine Absenz neurologischer Beeinträchtigungen. Es wären bei den

vorliegenden neuropsychologischen Befunden , wie sie von der Klinik B.\_\_\_\_ mit Bericht vom 17. Februar 2023 beschrieben worden seien, genauere Abklärungen notwendig gewesen. Die Beschwerdegegnerin gehe selber davon aus , dass eine neuropsychologische Untersuchung durch Einschätzungen eines Neurologen oder Psychiaters zu ergänzen sei .

Das Gleiche gelte auch für den psychiatrischen Zustand, wobei nicht in Abrede gestellt werde , dass er schon vor dem Ereignis vom 20. Dezember 2024 (richtig :

### **E. 7**

. September 20 23 Einsprache (Urk. 8/426-429 ) . Sodann stellte die ebenfalls involvierte Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

dem Versicherten mit Vorbescheid vom 5. Januar 2024 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % die Zusprache einer ganzen Rente mit Wirkung ab 1. September 2022 in Aussicht (Urk. 8/457-460, vgl. dazu auch Urk. 8/497-498). Mit Entscheidung vom

### **E. 12**

April 2024 sei aufzuheben und es seien über den 16. Mai 2023 hinaus Leistungen nach UVG , insbesondere Tag gelder und Heilbehandlungskosten ,

zu

gewähren . In der Beschwerdeantwort vom

### **E. 13**

. Juni 20 24 schloss die SWICA auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7 ) , was dem Beschwerdeführer am 17. Juni 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 16**

Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des Referenzalters ereignet hat (Art.

### **E. 18**

Abs. 1 UVG) . Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

### **E. 20**

. Dezember

### **E. 21**

gebracht werden können . Hieran ändern die Kausalitätsüberlegungen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 Ziff. 15 ) nichts, die sich im Wesentlichen auf die Formel « post hoc ergo propter hoc » reduzieren, nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Störung bereits deshalb als durch einen Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist. Dies genügt indes rechtsprechungsgemäss nicht für die Annahme eines rechtserheblichen Kausalzusammenhangs (BGE 119 V 335 E. 2b/ bb ). 4.3

Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der Berichterstattung der Klinik Z. \_\_\_ vom 9. Juni 2023 mit Bezugnahme auf die CT-Diagnostik im Mai 2023 den Fallabschluss per 16.

Mai 2023

festgelegt hat. In diesem Zeitpunkt zeigten sich die traumatischen Folgen des Ereignisses vom 20. Dezember 2021 rund eineinhalb Jahre nach dem Ereignis weitgehend als abgeheilt. Die Beschwerdegegnerin hat damit zu Recht den Fallabschluss auf diesen Zeitpunkt vorgenommen und die Adäquanfrage geprüft. Entsprechend war auch der Anspruch auf

eine Integritätsentschädigung in diesem Zeitpunkt festzulegen (vgl. E. 1.4 hiervor) , deren Höhe vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wurde.

Demzufolge ist der Fallabschluss mit Wirkung ab 16. Mai 2023

infolge Wegfalls der natürlichen Kausalität nicht zu beanstanden. 4. 4

Angesichts der klaren Aktenlage sind von weiteren Beweismassnahmen (etwa der Einholung eines Gutachtens) keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3, 124 V 90 E. 4b).

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 5.

Das Verfahren ist kostenlos (§ 33 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer , in Verbindung mit Art. 1 UVG und Art. 61 lit . a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG ). Den Versicherungsträgern und Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer ; vgl. auch BGE 112 V 356 E. 6). Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Gesuch um Zusprache einer Parteienschädigung nicht und es sind auch keine Gründe ersichtlich , von diesen Grundsätzen abzuweichen, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteienschädigung zuzusprechen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner - SWICA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.